

# **Anmerkungen zum trägerübergreifenden persönlichen Budget**

Bereits seit 2004 gibt es als Kann-Leistung ein persönliches Budget für den Bereich der Eingliederungshilfen. Politisch Verantwortliche haben viel für diese Möglichkeit geworben. Es klingt auch gut, wenn Menschen die Möglichkeit gegeben wird, bestimmte Sozialleistungen als Geldleistung zu erhalten und dem ausgezahlten Beträgen eigenverantwortlich notwendige Hilfen zu beschaffen und zu verwalten.

Bis zum 31.12.2007 hatten somit die Träger der Sozialhilfe (Sozialbehörden) ausreichend Zeit sich vorzubereiten, um den am 01.01.2008 bestehenden Rechtsanspruch zu Gunsten der Leistungsberechtigten zügig umzusetzen. In einigen Regionen hat es zudem Modell-Vorhaben zur Erprobung gegeben. Es sind viele Berichte, Gutachten und Broschüren veröffentlicht worden. Es konnte deshalb erwartet werden, dass es ein guter Start wird, eine rege Nachfrage entsteht, ausführliche Beratungen stattfinden und seitens der Behörden grosszügig und flexibel entschieden wird.

Leider ist das Gegenteil eingetreten. Die Sozialbehörden tun sich schwer, wenn es darum geht, die von der Politik ausdrücklich gewünschten Vorgaben in der Entscheidungspraxis umzusetzen. Sozialhilfeträger sind es nicht gewohnt Vertrauen zu haben, wenn einem Bürger Geld gegeben wird, damit dieser sich eigenverantwortlich Hilfeleistungen beschaffen und verwalten kann. Wer nach einem Beweis für diese These sucht, der braucht sich nur teilweise für den Laien kaum verständlichen, mehrseitigen Zielvereinbarungen anzusehen. Diese Vereinbarungen - es sollen Verträge sein - legen einseitig dem Antragsteller Pflichten auf und dienen somit im Wesentlichen der Beweissicherung der Behörde.

Deutliche Hinweise auf die Möglichkeit, die Leistungen in Form von Gutscheinen zu erbringen, Forderungen nach umfangreichen Beleg-Nachweisen und wenig detaillierte Hinweise auf sogenannte Arbeitgeber-Verpflichtungen lassen keine Freude am persönlichen Budget aufkommen. Der Antragsteller wird auf Rechtspflichten (z.B. als Arbeitgeber) hingewiesen, ohne ihm die - zugegebenermassen - komplizierte Rechtsmaterie zu erläutern. In Zielvereinbarungen wird ihm sogar auferlegt, eine nicht gerade billige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, deren Kosten - so der weitergehende Hinweis - aber nicht erstattet werden.

Die Antragsteller haben wenig Aussicht, aus der Staatskasse Leistungen in Form von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu erhalten. Es wird zunehmend auf fehlende Haushaltsmittel und auf die kostenfreien Beratungsverpflichtungen der Sozialbehörden verwiesen. Es ist richtig, dass Sozialhilfeträger umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsverpflichtungen haben. Seitens der Antragsteller wird aber zunehmend kritisiert, dass diesen Verpflichtungen nicht immer ausreichend nachgekommen wird.

Die geschilderten Probleme passen nicht zu der Tatsache, dass die in 2004 getroffenen gesetzlichen Regelungen in einem Verwaltungsvereinfachungsgesetz enthalten sind (Hinweis auf die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales). Hieran sollten die Sozialbehörden erinnert werden. Wenn der Gesetzgeber vereinfachen will, dann ist dies auch eine Vorgabe für Behörden, es entsprechend zu handhaben.

Der Psychiatrie-Ausschuss des Landes Niedersachsen (§ 30 NpsychKG) hat in seinem Tätigkeitsbericht für 2007 die Bedeutung der Eingliederungshilfen ausdrücklich betont und darauf hingewiesen, dass den Sozialpsychiatrischen Diensten eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung solcher Hilfen zukommt. Es ist deshalb wichtig, die Hilfe dieser Dienste in Anspruch zu nehmen. Dies sollte rechtzeitig vor oder gleichzeitig mit der Antragstellung bei den Sozialbehörden erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass der Landesverband (LPEN) die Bestrebungen des Bundesverbandes aufnimmt und sich nachhaltig für eine Verbesserung der Situation einsetzt. Hierüber wird noch zu berichten sein.